

ZENDAS Aktuell

29.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch sind die Spähaktionen des Geheimdienstes NSA in aller Bewusstheit. Versuchen doch derzeit zwei amerikanische Kongressabgeordnete in Berlin und Brüssel die - zu Recht - erhitzten Gemüter zu besänftigen. Konkrete Vereinbarungen wurden bei diesen Treffen nicht getroffen. Zumindest hat die so genannte NSA-Affäre dazu geführt, dass der Datenschutz zu einem prominenten Thema in den Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD wurde.

Dem Leser des Koalitionsvertrags drängt sich allerdings aufgrund der recht pauschalen Aussagen zur Stärkung des Datenschutzes der Gedanke auf, dass der Datenschutz dabei doch wieder etwas in Vergessenheit geraten ist

Um ihn bei Ihnen an der Hochschule weiter in Erinnerung zu halten, haben wir einige neue Webseiten für Sie u.a. zum E-Government-Gesetz, zu Adobe Connect und zur Pflicht eines Beschäftigten, eine elektronische Signatur zu nutzen.

Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und eine gute Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Private E-Mailnutzung und doch kein Telekommunikationsanbieter?

Wenn der Arbeitgeber die private Nutzung von Telekommunikationsdiensten duldet, gehen viele Juristen davon aus, dass der Arbeitgeber damit zum Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird.

Das VG Karlsruhe hat nun in einem Rechtsstreit mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, wenn die private Nutzung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

<https://www.zendas.de/themen/tk-anbieter/gegenansichtprivatenutzung.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

E-Government-Gesetz

Im August 2013 ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Bürgerinnen und

Bürgern die elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern. Welche Neuregelungen enthält das Gesetz? Und hat es unmittelbare Auswirkungen auf die Hochschulen?

<https://www.zendas.de/recht/allgemein/e-government-gesetz.html>

Auskunft über Nutzer einer IP-Adresse

Oftmals treten Ermittlungsbehörden an Hochschulen heran und bitten um Auskunft, welcher Person eine bestimmte IP-Adresse zuzuordnen ist. Doch auf welcher Grundlage darf eine solche Auskunft erteilt werden? Benötigen Ermittlungsbehörden hierfür eine richterliche Anordnung oder nicht? Für dynamische IP-Adressen war

dies früher sehr umstritten.

Nachdem schon das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage erste Klarheit geschaffen hat, hat nun der Gesetzgeber mit einer Neuregelung des § 113 TKG nachgezogen. Entsprechend haben wir unsere Webseite auf den neuesten Stand gebracht:

https://www.zendas.de/themen/server/mail/loeschung_mailaccount.html

Ebenfalls haben wir unsere tabellarische Übersicht der Rechtsgrundlagen für Auskunftersuchen oder andere

Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme) von Ermittlungsbehörden aktualisiert:

<https://www.zendas.de/themen/sicherheitsbehoerden/uebersicht.html>

Webkonferenzen mit Adobe Connect

Oft hat man mehr Auswahl, als man zu haben glaubt. Der von Datenschützern kritisierte Videotelefoniedienst „Skype“ gilt vielen als alternativlos. Allerdings bietet der DFN-Verein mit dem Webkonferenzdienst

Adobe Connect ein durchaus konkurrenzfähiges Angebot.

Wir haben untersucht, ob der Webkonferenzdienst auch aus datenschutzrechtlicher Sicht eine echte Alternative zu Skype ist:

https://www.zendas.de/themen/desktop/adobe_connect.html

Info-Server Aktuell

Pflicht des Arbeitnehmers zur Nutzung einer elektronischen Signatur

In vielen Bereichen ist die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur sinnvoll. Lobenswert also, wenn eine Behörde eine solche verwenden möchte.

Ausgegeben wird eine dafür erforderliche Signaturkarte jedoch nur an natürliche Personen, so dass ein Beschäftigter dafür

persönliche Angaben gegenüber einer Zertifizierungsstelle machen muss. Doch was, wenn der Beschäftigte sich weigert?

Mit dieser Frage hat sich das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 25.09.2013 (10 AZR 270/12) beschäftigt.

https://www.zendas.de/themen/pflicht_elektronische_signatur.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team